

# Schutzkonzept zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport



## Vereins-Handlungsleitfaden DTK Rot-Weiss 98

### A Präventionsmaßnahmen

- (1) Der Vorstand hat das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zur „Vorstandssache“ erklärt und es in der Vereinssatzung verankert. Er wird die vereinbarten Maßnahmen nachhaltig voranbringen.
- (2) Der Verein wird so der Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen gerecht. Wir verstehen diese Präventionsarbeit – ohne durch einen konkreten Anlass getrieben zu sein – als ein Qualitätsmerkmal unserer Vereinsarbeit. Dazu dient dieses gesamte Konzept. Außerdem streben wir in einem späteren Schritt die Aufnahme im Qualitätsbündnis Sport NRW „Schweigen schützt die Falschen. Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt“ an.
- (3) Als Vertrauensperson und Ansprechpartner\*innen in Sachen sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen im Verein stehen für den Erstkontakt Personen zur Verfügung, deren Kontaktdaten auch transparent für die Jugendlichen veröffentlicht werden ([Praevention@dortmunder-tennisklub.de](mailto:Praevention@dortmunder-tennisklub.de)). Im Krisenfall unterrichten sie das Krisenteam des Vorstandes unmittelbar.
- (4) Der Kontakt zur Fachberatungsstelle des Stadtsporthubs Dortmund ist hergestellt (Tel 0231 5011109). Ein Kooperationsvertrag wurde erstellt und unterzeichnet. Die Fachstelle kann auch von Eltern kontaktiert werden.
- (5) Die jeweiligen Vorstandsmitglieder, Trainer\*innen, Betreuer\*innen und sonstige ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter\*innen im Verein – nehmen Verantwortung in ihrem Aufgabenbereich wahr und werden tätig, wenn Ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen bekannt werden.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder, Trainer\*innen und Betreuer\*innen des Vereins dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung ethischer und moralischer Gesichtspunkte gestalten.
- (7) Alle Trainer\*innen in unserem Verein, die Jugendliche und junge Erwachsene (potenziell) trainieren, müssen dem Verein in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis Einsicht gewähren lassen. Dies ist auch definitive Voraussetzung für die Zusammenarbeit.
- (8) Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch die dafür autorisierten Personen unseres Vereins. Die Vertraulichkeit wird zugesichert. Die Beantragung der Führungszeugnisse kann – wenn gewünscht – vom Verein durchgeführt werden.
- (9) Im Falle von Eintragungen gemäß §174 ff. StGB im erweiterten Führungszeugnis verbietet der Vorstand ggf. unter Einbeziehung externer Stellen oder eines Rechtsbeistandes per Vorstandsbeschluss eine Tätigkeit in unserem Verein.
- (10) Neue Funktionsträger, die mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten werden, müssen vor Antritt ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, welches zu dem Zeitpunkt nicht älter als 3 Monate ist. Der Verein kann bei der Beantragung auch behilflich sein. Des Weiteren müssen die Verhaltensregeln und der Ehrenkodex unterzeichnet werden.



- (11) Alle 3 bis 4 Jahre müssen die Trainer\*innen und Betreuer\*innen, die in unserem Verein tätig sind und Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene trainieren, an Fortbildungen zur Sensibilisierung teilnehmen. Die Fortbildungen sollten einen Umfang von 4 LE haben. In Kooperation mit dem LSB und SSB stellen wir für die Mitarbeiter\*innen Fortbildungsangebote zur Verfügung. Die Fortbildungsmaßnahmen können ggf. zur Lizenzverlängerung angerechnet werden.
- (12) Der Verein bietet Projekte zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen an (z. B. „Anne Tore wir sind stark!“). Dies erfolgt u.a. in Zusammenarbeit mit dem SSB.

## B Interventionsmaßnahmen

- (13) Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen des Vereins **bewahren Ruhe**, wenn sie von einem Verdachtsfall Kenntnis erlangen. Wir wissen, dass jede Form von Aktionismus den Betroffenen schadet. Die Anonymität der Beteiligung muss gewahrt bleiben.  
Betroffenenschutz: Die betroffene Person steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles getan werden, um einen weiteren Schaden oder eine Traumatisierung zu verhindern.  
Persönlichkeitsschutz: Äußerungen etwaiger Verdachtsmomente gegenüber Dritten müssen unterbleiben. Die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.
- (14) Wir **dokumentieren** alle Informationen (Wer? Wann? Wo? Wie? Durch wen?).  
Ein entsprechender Interventionsdokumentations-Fragebogen kann dafür genutzt werden.
- (15) Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen **Glauben**, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
- (16) Wir schauen auf unsere **Gefühle** und achten auf unsere eigenen **Grenzen**.
- (17) Der Kontakt zu den **Ansprechpartner\*innen** wird hergestellt.
- (18) Die Informationen und Feststellungen werden entsprechend der Interventionsleitlinie im Krisenfall dokumentiert.
- (19) Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
- (20) Eine Ansprache der „verdächtigten Person“ erfolgt über den Vorstand, sofern der Vorstand nicht selbst in den Sachverhalt involviert ist. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Strafbestand der üblen Nachrede (§186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
- (21) Eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen bzw. obliegt den gesetzlichen Vertretern der betroffenen Person. Dies ist unbedingt mit der betroffenen Person, unabhängig vom Alter, abzusprechen und nicht „über den Kopf hinweg“ zu entscheiden. Im Zweifelsfall darf auch der Verein eine Anzeige erstatten.
- (22) Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der körperlichen, psychischen und sexualisierten Gewalt in unserem Verein.
- (23) Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Vertrauenspersonen unseres Vereins. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
- (24) Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen und der verdächtigten Personen.